

# **Hauptsatzung des Sportvereins:**

## ***Motorsport Club Demmin e.V.***

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „*MC Demmin (Motorsport Club Demmin) e.V.*“
2. Der Sitz des Vereins ist in 17109 Demmin.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Demmin unter der Registernummer VR 225 eingetragen.
4. Das Kalenderjahr ist gleich das Wirtschaftsjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist der Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Sportarten Moto-Cross.
2. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

1. Die Gesundheitsförderung und sportliche Betätigung aller Personen, insbesondere Jugendliche und Kinder
2. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber örtlichen Organen und Organisationen.
3. Die Mitwirkung bei der Organisation und Koordinierung aller sportlichen Maßnahmen im Territorium.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist weltanschaulich neutral und offen gegenüber ausländischen Bürgern.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Eintritt der Mitglieder**

1. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur Volljährige sein.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft erfolgt dann für ein Jahr auf Probe. Sie wird schriftlich bestätigt und dem Antragsteller zugeleitet.
3. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Es gibt keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein.
4. Kinder und Jugendliche (bis max. 18 Jahre) können Mitglied der Jugendgruppe des Vereins sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Vereins und haben Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und der Jugendverordnung des Vereins. Mitglieder der Jugendgruppe die das 18. Lebensjahr vollendet haben, werden ordentliches Mitglied und haben alle damit verbundenen Rechte und Pflichten.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch den Verein gegenüber für die Beitragspflichten des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.
6. Personen, die dem Verein uneigennützig bei der Erfüllung der Aufgaben finanziell oder materiell unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
7. Zu Ehrenmitgliedern kann der Verein Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
8. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.

#### **§ 5 Jugendgruppe**

1. Die Jugendgruppe regelt selbstständig im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und sonstigen Vereinsordnungen ihre Angelegenheiten.
2. Der Vorstand entscheidet in diesem Rahmen über die Verwendung der Jugendgruppe zufließende Mittel.
3. Über die Jugendordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Vereins. Sie ist eine intern, die Jugendgruppe bildende Ordnung, jedoch nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Verein kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist schriftlich erfolgen.
2. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn:
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
  - b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint.
3. Gegen die Streichung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
5. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus durch Einzugsverfahren oder Rechnung.
2. Die Beitragshöhe und Aufnahmegebühr wird durch die geltende Beitrags- und Finanzordnung des Vereins bestimmt.
3. Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
4. Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres, gemäß § 4, Abs. 4 automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
5. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
6. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

## **§ 8 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in der Regel im I. Quartal des jeweiligen Kalenderjahres statt. Der Vorstand muss mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagungsordnung alle Mitglieder schriftlich per Brief, per Fax, oder per Email einladen, bzw. allen Mitgliedern die Möglichkeit bieten sich in angemessener Form über den Ort und die Tagesordnung durch z.B. Homepage oder Aushang in der Sportstätte zu informieren.
3. Anträge von Mitgliedern müssen 1 Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können als Dringlichkeitsanträge nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

## **§ 10 Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm-, und (aktives und passives) Wahlrecht.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlung für die Dauer des Wahlganges einer anderen Person übertragen werden.
4. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung des Clubs.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom ersten Vorsitzenden unterzeichnet werden. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
2. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen schriftlich.
4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

### **§ 12 Vorstand gemäß § 26 BGB**

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Jugendleiter.
2. Vertretungsberechtigt sind jeweils der erste Vorsitzende und oder der zweite Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Amtsdauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt des Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchen Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist von der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode zu bestätigen.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Kassierers zulässig.

### **§ 13 Rechnungsprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 14 Vereinsordnungen**

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a) Finanzordnung (Inklusive Beitragsgestaltung),
  - b) Geschäftsordnung,
  - c) Jugendordnung.

### **§ 15 Haftung des Vereins**

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

## § 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 17 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.
4. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
5. Bei Auflösung oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Demmin mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

## § 17 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2014 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und somit verliert die bis dato geltende Satzung ihre Gültigkeit.

Demmin, den 25.01.2014

  
**MC Demmin e.V.**  
Hermann-Eichblatt-Siedlung 1  
17109 Demmin  
www.mc-demmin.de

Steffen Teetz  
1. Vorsitzende



Steffen Mews  
2. Vorsitzende



Rene Ganske  
Schriftführer